

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 106. Donnerstag den 3. September 1846.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1358. (3) Nr. 19417.

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Behandlung der am 1. August 1846 in der Serie
103 verlostten Banco-Obligationen zu fünf Per-
cent, und der in diese Serie nachträglich einge-
reichten Domesticall-Obligationen der Stände von
Kärnten zu vier Percent. — In Folge hohen
Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 3. August
l. J., Zahl 6416, wird mit Beziehung auf die
Gubernial-Currende vom 14. November 1829,
Zahl 25642, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:
§. 1. Die fünfpercentigen Banco-Obligationen Nr.
94925 bis einschließig Nr. 96425, welche in die
am 1. August 1846 verlostte Serie 103 einge-
theilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals
an die Gläubiger bar in Conventions-Münze
zurückgezahlt; die in diese Serie nachträglich einge-
reichten vierpercentigen Domesticall-Obligationen
der Stände von Kärnten Nr. 2 bis einschließig
Nr. 113, aber werden nach den Bestimmungen
des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818,
gegen neue, mit vier Percent in Conventions-
Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen
umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der ver-
losten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1.
September 1846, und wird von der k. k. Uni-
versal-Staats- und Banco-Schulden-Casse ge-
leistet, bei welcher die verlostten Obligationen ein-
zureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung
des Capitals werden zugleich die darauf hasten-
den Interessen, und zwar bis Ende Juli 1846
zu zwei und einhalb Percent in Wiener Wäh-
rung, für den Monat August 1846 hingegen
die ursprünglichen Zinsen zu fünf Percent in Con-
ventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obli-
gationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot
oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der
Capital-Auszahlung bei der Behörde, welche

den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung
verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. —
§. 5. Bei der Capital-Auszahlung von Obli-
gationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster,
Stiftungen, öffentliche Institute und andere Kör-
schaften lauten, finden jene Vorschriften ihre
Anwendung, welche bei der Umschreibung von
derlei Obligationen befolgt werden müssen. —
§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen,
deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse
übertragen ist, steht es frei, die Capital-Aus-
zahlung bei der k. k. Universal-Staats- und
Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-
Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen
bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die
verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-
Casse einzureichen. — §. 7. Die Umwechslung
der verlostten kärntnerisch-ständischen Domesticall-
Obligationen zu vier Percent gegen neue Staats-
schuldverschreibungen geschieht bei der ständischen
Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welcher die ver-
losten Obligationen einzureichen sind. — §. 8. Die
Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Con-
ventions-Münze laufen vom 1. August 1846,
und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen
ausstehenden Interessen in Wiener Währung
werden bei der Umwechslung der Obligationen
berichtigt. — Laibach am 7. August 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1357. (3) Nr. 19413|1955.

G u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — In
Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes
vom 28. v. M., Z. 24937, hat die k. k.
allgemeine Hofkammer am 8. Juli d. J. nach

den Bestimmungen des allerhöchsten Patentés vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Alfred Antoine Paulin Mallet, Chemiker und Manufacturist, wohnhaft in Paris, rue du faubourg St. Martin Nr. 119, (durch Friedrich Ködiger, Geschäftsführer, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung neuer Verfahrungsarten, die aus der Destillirung der Knochen und anderer animalischer Stoffe herkommenden ammoniakalischen Erzeugnisse aus den ammoniakalischen Flüssigkeiten der Steinkohle und anderer Ammoniaksalze erzeugender Substanzen zu sammeln und herauszuziehen. (In Frankreich ist diese Erfindung vom 20. August 1841 an, auf fünfzehn Jahre patentirt.) — 2. Dem Carl v. Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 854, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Olgasbrenner für Lampen, wodurch diese Olgasbrenner bei derselben Leistung um mehr als die Hälfte niedriger und im verhältnißmäßigen Umfange bedeutend größer oder kleiner, in einer viel einfacheren, daher die leichtere Behandlung derselben bezielenden Art, und endlich bedeutend wohlfeiler, als die bisherigen Olgasbrenner erzeugt werden können. — 3. Dem Eduard Bühler, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Stuttgart, derzeit in Wien, Landstraße, Nr. 70, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, Schreibfedern vermittelst Maschinen aus einer Metallcomposition zu erzeugen, welche dem Dridiren durch die Tinte weniger, als die Stahlfedern, unterworfen, daher von längerer Dauer seyen, und eine ausgezeichnete Elasticität besitzen. — 4. Dem Emmanuel Zedauer, Bürger und Handelsmann, und dem Johann Hněmčowski, Doctor der Medicin, wohnhaft in Prag, Nr. C. 832II, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Entdeckung in der Erzeugung von Colce, Theer und Theerwasser aus allen Gattungen Stein- und Braunkohlen, insbesondere aber aus Kohlenlösch. — 5. Dem Johann Pottje, bürgerl. Fortepianomacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 64, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Clavier-Kapseln, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß dieselben aus jedem gegossenen oder anderen Metalle derart verfertigt werden, daß selbst beim stärksten Spiele der Hammerstiel niemals aus der Kapsel springen könne, was bei den gewöhnlichen Blechkapseln so oft der Fall sey. —

6. Dem Grafen Aloise Francesco Dr. Moenige, wohnhaft in Venedig, Nr. 2815, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen in dem Geruchlosmachen stinkender Stoffe (disinfectare le materie fecali) bestehe. — 7. Dem Carl Hanewald, Fabriks-Director, wohnhaft in Loßen bei Brieg, in königl. preußisch Schlesien, (durch Eduard Freiherrn v. Badensfeld, wohnhaft in Troppau, in k. k. Schlesien), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, Zucker aus Runkelrüben und andern Stoffen mittelst besonderer Vorrichtungen krystallisiren zu lassen. (In Preußen ist diese Erfindung vom 5. Mai 1845 an, auf acht Jahre patentirt.) — 8. Den Vachon père fils et Comp., Handelsleuten, wohnhaft in Lyon in Frankreich, (durch Friedrich Ködiger, wohnhaft in Wien, St. Ulrich, Nr. 50), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Maschine zum Reinigen aller Arten von Getreide und Samenkörnern. (Diese Erfindung ist in Frankreich vom 24. December 1845 an, auf fünfzehn Jahre patentirt.) — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 9. August 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreisberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1366. (3) Nr. 20123.

Concurs-Ausschreibung.
Zur Besetzung der erledigten Stelle eines Amtsschreibers bei der k. k. Cameral-Kreiscasse in Neustadt mit 400 fl. Gehalt, oder der eventuel durch Vorrückung in Erledigung kommenden provisorischen Amtsschreibersstelle bei einem der beiden dießländigen Zahlämter mit 300 fl. Besoldung, wird der Concurs bis Ende k. Mts. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um einen dieser Dienstposten bewerben wollen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer Amtsvorstehungen bis zum obigen Termine bei dieser Landesstelle einzureichen und in denselben ihr Alter, Religion, Stand, Studien, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung nachzuweisen; jene aber, welche noch nicht bei einer Cameral-Casse dienen, haben noch insbesondere die längstens vor einem Jahre abgelegte Casseprüfung und die Fähigkeit zur Cautionsleistung von wenigstens 1500 fl. C. M. darzuthun. — Laibach den 17. August 1846.

3. 1360. (3) Nr. 8530|1541.

Concurs = Kundmachung
 (wegen Besetzung einer provisorischen Oberamts-
 Offizialen = Stelle mit dem Gehalte jährlicher
 Achtehundert Gulden Conv. Münze.) — Im Be-
 reiche der k. k. Steyer. illyr. Cameralgefällen-
 Verwaltung ist eine provisorische Oberamts-
 Offizialen = Stelle mit dem Gehalte jährlicher
 Achtehundert Gulden in C. M. und der Cautions-
 Pflicht im Gehaltsbetrage erlediget. — Diejenige,
 welche diese Dienststelle zu erlangen wünschen,
 haben die gehörig belegten Gesuche durch ihre
 vorgesetzte Behörde bis längstens 18. September
 1846 an die k. k. Steyer. illyr. Cameralgefällen-
 Verwaltung gelangen zu lassen. — Es ist sich
 in den Gesuchen über die Kenntnisse im Zoll-
 Manipulationsverrechnungswesen, über Sprach-
 kenntnisse, Waarenkunde, Kenntnisse aus dem
 Gefällen = Strafgesetze und sonstige Eigen-
 schaften auszuweisen; auch ist anzugeben,
 ob Bittsteller mit einem oder dem andern
 dieser Cameralgefällen = Verwaltung unter-
 stehenden Beamten und in welchem Grade
 verwandt oder verschwägert sey. — Graz am
 18. August 1846.

3. 1345. (3) Nr. 110. St. G. B. ad Nr. 20255.

K u n d m a c h u n g
 der Verkaufsversteigerung der unten-
 beschriebenen, im Rentbezirke und in
 der Gemeinde Pirano gelegenen Rea-
 litäten. — In Folge des hohen Hofkammer-
 Decretes vom 31. Juli 1846, Nr. 6100 P. P.,
 wird am 26. October l. J. in den gewöhnli-
 chen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirkscommis-
 sariate in Pirano, Istrianer Kreises, im Wege
 der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der
 nachbenannten, dem Religionsfonde gehörigen,
 im Bezirke Pirano gelegenen Salinen = Gründe
 geschritten werden: 1) Der in Contrada Lera
 gelegenen Nr. 5 Cavedini, im beiläufigen Flä-
 chenmaße von 1246 □ Klafter, 2' und 2'',
 und der $\frac{5}{11}$ Theile des aus Steinen gebauten,
 ohne Stockwerke mit Thür, Feuerherd und Zie-
 geldach versehenen Hauses Nr. 88, von 12 Klstr.
 Flächenraum, geschätzt auf 968 fl. 47 $\frac{1}{4}$ kr.
 — 2) Der in Contrada Strugnan gelegenen
 Nr. 7 $\frac{1}{8}$ Cavedini, im beiläufigen Flächenmaße
 von 1675 □ Klafter, 1' und 1'', und der $\frac{1}{9}$,
 und $\frac{1}{72}$ Theile des aus Steinen gebauten, mit
 einem Stockwerk, Thür, Stiege, Fußboden, Fen-
 stern und Feuerherd versehenen, mit Ziegeln ge-
 deckten Hauses Nr. 15, von 12° 0', 4" □
 Flächenraum, geschätzt auf 1455 fl. 22 kr. —
 3) Des in Contrada Fontanigge gelegenen

Grundes mit Nr. 14 Cavedini, im beiläufigen
 Flächenmaße von 3160 □ Klafter, und des
 aus Steinen gebauten Hauses Nr. 299, von
 18° 5' und 4" Flächenraum, aus Steinen ge-
 baut, mit einem Stockwerk, Thür, Stiege, Fuß-
 boden, Fenstern, Feuerherd versehen und mit
 Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 2758 fl. 2 $\frac{1}{4}$ kr.
 — 4) Des in Contrada Fontanigge gelege-
 nen Grundes des mit Nr. 11 Cavedini, im
 beiläufigen Flächenmaße von 3568° 0' und 2"
 □ Flächenraum, und des Hauses Nr. 252 von
 11° 5' und 3" □ Flächenraum, aus Steinen
 gebaut, mit einem Stockwerke, Thür, Stiege,
 Fußboden, Fenstern und Feuerherd versehen und
 mit Ziegeln gedeckt, geschätzt auf 2969 fl. 57 $\frac{1}{4}$
 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so
 wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt,
 oder zu besitzen und genießen berechtigt wäre,
 um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut und
 den Meistbietenden mit Vorbehalt der Geneh-
 migung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums
 überlassen werden. — Niemand wird zur Ver-
 steigerung zugelassen, der nicht vorläufig den
 zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in ba-
 rer Conv. Münze, oder in öffentlichen, verzins-
 lichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des
 Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst ge-
 setzlich bestimmten Werthe bei der Versteige-
 rungscommission erlegt, oder eine auf diesen
 Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten
 Commission geprüfte und gesetzlich zureichend be-
 fundene Sicherstellungsurkunde beibringt. —
 Die erlegte Cautions wird jedem Licitanten, mit
 Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendig-
 ter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meist-
 bieters dagegen wird als versallen angesehen
 werden, wenn er sich zur Errichtung des dieß-
 fälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne
 daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem
 Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die
 zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbo-
 tes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen
 würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Ob-
 liegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag
 an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet,
 oder die sonst geleistete Cautions wieder erfolgt
 werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot
 machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu
 erhaltene Vollmacht der Versteigerungs = Com-
 mission zu überreichen. — Der Meistbieter hat
 die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wo-
 chen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter
 Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor
 der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die

andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufteu oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinset und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersterher der Realität contractsbüchrig und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersterhers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entwed. r unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammerpräsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchrig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitations herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbeson dere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Bezirkscommissariate Pirano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüterveräußerungs-Provinc.-Commission. Triest am 7. August 1846. — Dttl, k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1384. (1) Nr. 7468.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Mlaker und Geschwister, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 29. Mai 1846 verstorbenen Thomas Mla-

ker, die Tagsatzung auf den 21. September 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Tene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 18. August 1846.

3. 1378. (2) Nr. 7597.

Von k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, als Concurs-Instanz, wird hie mit bekannt gemacht: Es werde zur Versteigerung der, zur Carl Stira'schen Concurs-Masse inventirten, ganz neuen, blau lackirten, auf 400 fl. geschätzten Damenpritschka, die Tagsatzung auf den 12. September d. J., Vormittag 10 Uhr vor dem hiesigen Rathhause mit dem Beisage angeordnet, daß dieser Wagen hiebei auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werde.

Laibach am 22. August 1846.

3. 1364. (3) Nr. 7471.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Blasius Dvjazh, Cessionär des Herrn Franz Ragnus, wider Elisabeth Gradischeg, wegen schuldiger 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des der Exequirten gehörigen, auf 372 fl. geschätzten, in Hühnerdorf sub Cons. Nr. 27 gelegenen, dem Stadtmagistrate Laibach sub Urb. Nr. 1601 dienstbaren Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 28. September, 26. October und 23. November 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Exequitionsführer, Dr. Dvjazh, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 18. August 1846.